

Federführung:	Hauptamt	Datum:	31.10.2022
Sachbearbeiter:	Ralf Kirschner	AZ:	023.04

Beratungsfolge	Termin		
Gemeinderat	08.11.2022	öffentlich	Beschluss

Gegenstand der Vorlage

Ausscheiden von Gemeinderat Wolfgang Gerlach und Festlegung des Nachrückers

Sachverhalt:

a) Feststellung, dass Gemeinderat Wolfgang Gerlach aus wichtigem Grund aus dem Gemeinderat ausscheidet

Herr **Wolfgang Gerlach** ist seit 1984 Mitglied des Gemeinderats. Mit Schreiben vom 18.10.2022 hat sie darum gebeten, von der Tätigkeit als Gemeinderat zum 31.12.2022 entbunden zu werden (vgl. Anlage 1).

Das Ausscheiden aus dem Gemeinderat ist in den §§ 31 und 16 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg geregelt. Der Antrag ist nach den Kriterien eines wichtigen Grundes zu entscheiden. Nachdem Herr Gerlach dem Gemeinderat seit über 10 Jahren angehört und zudem älter als 62 Jahre alt ist, liegt ein wichtiger Grund im Sinne des § 16 Gemeindeordnung vor.

Antrag:

Dem Antrag von Gemeinderat Wolfgang Gerlach wegen Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne des § 16 der GemO zum 31.12.2022 aus dem Gemeinderat auszuscheiden, wird zugestimmt.

b) Feststellung ob Ablehnungsgründe bei der ersten Ersatzbewerberin Mirjana Blazeska vorliegen

Die erste Ersatzperson des Wahlvorschlags der FW der Gemeinderatswahl am 26.05.2019 ist Frau Mirjana Blazeska.

Frau Blazeska macht geltend, dass die Fürsorge für die Kinder im Zusammenhang mit der Pandemie bereits so sehr leidet, dass sie die ehrenamtliche Tätigkeit des Gemeinderats nicht noch zusätzlich ausüben kann.

Die Verwaltung sieht damit die Vorgaben des § 16 (1) Nr.7 als erfüllt an und bittet um Feststellung dieses Ablehnungsgrundes.

Antrag:

Dem Antrag von Frau Mirjana Blazeska, den Eintritt in den Gemeinderat wegen Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne des § 16 der GemO abzulehnen, wird zugestimmt.

c) Feststellung ob Ablehnungsgründe bei der zweiten Ersatzbewerberin Judith Holm vorliegen

Die zweite Ersatzperson des Wahlvorschlags der FW der Gemeinderatswahl am 26.05.2019 ist Frau Judith Holm.

Frau Holm macht geltend, dass die Fürsorge für die Kinder bereits durch die bevorstehende berufliche Veränderung so sehr leidet, dass sie die ehrenamtliche Tätigkeit des Gemeinderats nicht noch zusätzlich ausüben kann.

Die Verwaltung sieht damit die Vorgaben des § 16 (1) Nr.7 als erfüllt an und bittet um Feststellung dieses Ablehnungsgrundes.

Antrag:

Dem Antrag von Frau Judith Holm, den Eintritt in den Gemeinderat wegen Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne des § 16 der GemO abzulehnen, wird zugestimmt.

d) Feststellung ob Hinderungsgründe beim Ersatzbewerber Thomas Arendt vorliegen

Nachdem Herr Dominik Heimbach im letzten Jahr verzogen und Fr. Rebecca Nell bereits in den Gemeinderat eingetreten ist, ist H. Thomas Arendt die nächste Ersatzperson des o.g. Wahlvorschlags der FW.

Hinderungsgründe nach § 29 der GemO welche dem Eintritt von Herr Arendt in den Gemeinderat entgegenstehen könnten, sind der Verwaltung nicht bekannt.

Es wird daher darum gebeten, festzustellen, dass dem Nachrücken von Herrn Arendt in den Gemeinderat keine Hinderungsgründe nach § 29 der GemO für BW entgegenstehen.

Antrag:

Es wird festgestellt, dass dem Nachrücken von Herrn Thomas Arendt, Leimthaler Weg 6, Hemmingen, in den Gemeinderat mit Wirkung zum 01.01.2023 keine Hinderungsgründe nach § 29 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg entgegenstehen.

Beschlussvorschlag:

Finanzierung:

Letzte Beratung:

Anlagenverzeichnis:

